



N i e d e r s c h r i f t
über die 111. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 6. Mai 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)
dazu: Eingaben 02429/02/18, 2518/02/18, 2599/02/18 und 2643/02/18
Anhörung
- Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. 5
- Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen..... 7
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)
Verfahrensfragen..... 11
3. **Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über Schleuseraktivitäten aus der Türkei nach Deutschland**
(abgesetzt) 13

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Thomas Adasch (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Karsten Becker (SPD)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD)
4. Abg. Deniz Kurku (SPD)
5. Abg. Bernd Lynack (SPD)
6. Abg. Wiebke Osigus (i. V. d. Abg. Doris Schröder-Köpf) (SPD)
7. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
8. Abg. André Bock (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Rainer Fredermann (CDU)
10. Abg. Clemens Lammerskitten (i. V. d. Abg. Bernd-Carsten Hiebing) (CDU)
11. Abg. Sebastian Lechner (CDU)
12. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
13. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

mit beratender Stimme:

15. Abg. Jens Ahrends (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
16. Abg. Klaus Wichmann (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Armbrecht.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Niederschrift:

Regierungsrätin March-Schubert,
Redakteurin Harmening, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.16 Uhr bis 10.59 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 108., 109. und 110. Sitzung.

Zu Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über Schleuseraktivitäten aus der Türkei nach Deutschland

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) berichtete, das MI habe signalisiert, dass das Thema des Unterrichtungswunsches in den Zuständigkeitsbereich des MJ falle und eine entsprechende Unterrichtung insofern im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen beantragt werden müsse.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE) zog daraufhin den Antrag ihrer Fraktion zurück.

Der **Ausschuss** setzte den Punkt sodann von der Tagesordnung ab.

*Duale Karriere von paralympischen und olympischen Athletinnen und Athleten im Landesdienst ermöglichen**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Drs.18/353*

Abg. **Dunja Kreiser** (SPD) erinnerte daran, dass es zu dem Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung der Fraktionen der SPD, der CDU, der Grünen und der FDP gegeben hatte. Sie meinte, Ihres Erachtens sei es nun an der Zeit, zu erfahren, wie der Stand der Dinge sei und ob bereits Einstellungen erfolgt seien.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) erklärte, die Landesregierung habe ihm schon signalisiert, dass sie bereit sei, hierzu zu unterrichten. Das Thema könne insofern auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen genommen werden.

Sicherheitskonzept des Landtages

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies darauf hin, dass er bereits wiederholt angeregt habe, eine ergänzende Unterrichtung über das Sicherheits-

konzept des Landtags im Innenausschuss entgegenzunehmen. Er bat darum, dieses Thema nicht aus den Augen zu verlieren.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) sagte, er werde sich mit dem MI abstimmen, damit das Thema auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden könne.

Parlamentarische Informationsreise

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU) informierte darüber, dass die ursprünglich für den 30. Mai bis 5. Juni 2021 vorgesehene Informationsreise des Ausschusses aufgrund des unverändert dynamischen Infektionsgeschehens und mit Rücksicht auf die nach wie vor schwierige pandemische Lage auf den 4. bis 10. Oktober 2021 verschoben werden solle.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8647](#)

dazu: Eingaben 02429/02/18, 2518/02/18, 2599/02/18 und 2643/02/18

erste Beratung: 102. Plenarsitzung am 16.03.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 108. Sitzung am 25.03.2021

Anhörung

Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 13

Anwesend:

- **Frank Garlich**, Referent für Sozial- und Zivilrecht

Frank Garlich: Vielen Dank für die Einladung und dafür, dass wir uns als Diakonisches Werk hier positionieren dürfen.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich kann mich insofern auf zwei zentrale Punkte beschränken und einleitend ein paar Hintergründe dazu darstellen.

Kurz zu meiner Person: Ich bin als juristischer Referent im Diakonischen Werk, Landesverband Niedersachsen, zuständig für die Beratung unserer Mitgliedseinrichtungen und unserer Betreuungsvereine. Mit letzteren habe ich mich im Kontext der Gesetzesänderung ausgetauscht und nachgefragt, wie das dort in der Praxis gesehen wird, auch hinsichtlich der Umsetzung.

Als ich den Gesetzentwurf gelesen habe, habe ich - typisch Jurist - erst einmal gedacht: „missbräuchliche Einflussnahme“ und „selbstbestimmte

Willensbildung“, das sind unbestimmte Rechtsbegriffe. In der Praxis kann das zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führen.

Ich habe das Thema, wie gesagt, mit unseren Betreuungsvereinen andiskutiert, und wir haben dann überlegt, wie man so etwas konkreter fassen kann. Ist es sinnvoll, hier eine Regelfallaufzählung mit einzufügen? - Wir haben festgestellt, dass das eigentlich nicht sinnvoll ist, weil man gar nicht alle Regelfälle findet, die man hier eventuell einfügen müsste.

Das Entscheidende war für uns, dass jegliche Form der Einflussnahme unterbleibt. Darum haben wir gesagt: Warum muss überhaupt der Begriff der „missbräuchlichen Einflussnahme“ verwandt werden? Reicht es nicht, einfach zu sagen: „Jegliche Form der Einflussnahme muss an dieser Stelle unterbleiben“? Denn letztlich geht es darum, dass bei der Unterstützung der Menschen mit Behinderung keine Form von Fremdeinflussnahme vorliegt.

Ich denke, der Begriff der „selbstbestimmten Willensbildung“ ist relativ gut greifbar. Dazu gibt es viel Rechtsprechung, und das ist auch ein Begriff, der in der Praxis regelmäßig angewandt wird. Aber zu der Frage, wann eine Einflussnahme „missbräuchlich“ ist und wann nicht, kam aus der Praxis die Rückmeldung: Das können wir nicht bestimmen. Eigentlich ist jede Einflussnahme zu unterbinden, und am besten sollte es noch ordnungsrechtlich geahndet werden, wenn tatsächlich so etwas festzustellen wäre. - So viel zum ersten Punkt.

Der zweite Punkt betrifft Artikel 1 Nr.1 a des Gesetzentwurfs bzw. die Änderung von § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes. Dort geht es um die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis. Aus der Praxis wurde mir rückgemeldet, dass von rechtlichen Betreuern sehr oft in das Wählerverzeichnis Einsicht genommen werden muss, weil gerade für Menschen mit Behinderung keine zutreffenden oder vollständigen Daten vorhanden sind.

Das Einsichtsrecht hat nach der Regelung in § 4 Abs. 4 Satz 1 jede wahlberechtigte Person.

Laut Satz 2 haben zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von *anderen* im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen Wahlberechtigte nur dann das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen

glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. - Dazu gab es dann sofort die Rückfrage aus der Praxis: Müssen wir das jetzt auch als gesetzliche Betreuer? Ist das ein höchstpersönliches Einsichtsrecht, was nur der Betroffene selbst wahrnehmen kann, oder kann ich das auch auf Dritte übertragen?

Es stellt sich also die Frage: Kann man das überhaupt auf einen Dritten übertragen, z. B. über eine normale Bevollmächtigung? Haben gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit, auch zukünftig problemlos in die Wählerverzeichnisse Einsicht zu nehmen?

Unsererseits besteht ganz klar der Wunsch, dass hier eine Regelung mit aufgenommen wird, wonach es zumindest für die gesetzliche Betreuung die Möglichkeit der Einsichtnahme gibt; denn die Menschen mit Behinderung können das nicht allein. Wenn es an dieser Stelle Unstimmigkeiten gibt, die möglicherweise dazu führen, dass Menschen mit Behinderung ihr Wahlrecht nicht ausüben können, ist das sehr nachteilig für die Betroffenen. Das wird nur funktionieren, wenn die Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit haben, die Daten vorab zu prüfen.

Wenn die Frage offen bliebe, müssten letztlich die Gerichte entscheiden. Das wollen wir aber natürlich nicht. Insofern besteht bei uns aus der Praxis heraus ganz klar der Wunsch, die gesetzliche Betreuung an dieser Stelle noch einmal in den Blick zu nehmen und gegebenenfalls auch entsprechend im Gesetzestext zu erwähnen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich hatte in der Landtagsdebatte schon deutlich gemacht, dass mir die Formulierung „missbräuchliche Einflussnahme“ aufgefallen ist und dass ich glaube, dass es in der Praxis schon sehr schwierig ist, herauszufinden, was eigentlich eine Einflussnahme ist und was nicht.

Sie wollen jetzt mit dem Vorschlag, das Wort „missbräuchlich“ zu streichen, den Anwendungsbereich noch deutlich erweitern. Ich würde gern wissen, was denn Ihrer Ansicht nach rein praktisch eine Einflussnahme bedeutet. Ist es schon eine Einflussnahme, wenn ein Betreuer sagt: „Ich wähle SPD“? Ist es schon eine Einflussnahme, wenn er sagt: „Guck dir mal den Beitrag bei ‚Report Mainz‘ an!“, oder wenn er auf einen anderen Kandidaten hinweist, den er vielleicht ganz gut

findet und mal irgendwo getroffen hat? - Das alles ist ja eine Einflussnahme in irgendeiner Form. Es ist auch schon eine Einflussnahme, wenn meine eigene Willensbildung gerade bevorsteht, ich mich mit anderen Menschen unterhalte und sozusagen für mich entscheiden will, was ich mache und was nicht.

Insofern bin ich mir nicht ganz sicher - insbesondere, wenn Sie das auch noch strafbewehrt machen wollen -, was am Ende praktisch dabei herauskommen soll. Als Anwalt würde ich dann allen Betreuerinnen und Betreuern raten, praktisch zu all diesen Bereichen auch auf Nachfrage immer komplett zu schweigen. Das betrifft auch aktuelle Themen wie Klimawandel und E-Mobilität etc. Gespräche über all diese Themenbereiche müssten dann praktisch gestrichen werden. Ist das tatsächlich gewollt?

Frank Garlich: So extrem, wie Sie es jetzt darstellen, vielleicht nicht. Aber ich denke, dass die subtilen Hinweise, die Sie angesprochen haben, in diesem Kontext schon schwierig sein können.

Das erste, was mir eine Kollegin aus der Praxis berichtet hat, war: Wir hatten hier einen Kandidaten für eine Ratswahl, der sehr engagiert darin war, Personen zur Wahl zu begleiten. - Ist das schon eine Interessenkollision? Nur das Begleiten vielleicht nicht, aber ich finde, sobald er sozusagen den Mund aufmacht und seine politische Überzeugung darbringt - gerade da er ja auch selbst kandidiert -, kommt man relativ schnell dahin, hier eine Interessenkollision anzunehmen. - Das war der erste Fall, der mir aus der Praxis berichtet worden ist und der wohl vor Kurzem vorgekommen ist.

Ich würde das nicht so streng sehen wie Sie, in dem Sinne, dass man sagt: Dann darf man ja gar nicht mehr reden. - Aber sofern ich auf politische Aspekte hinweise, kann schon eine Einflussnahme darin gesehen werden.

Die Frage ist natürlich - und in diesem Punkt stimme ich Ihnen vollkommen zu -: Wie kann man das beweisen? - Vieles läuft ja quasi unter vier Augen ab. Deshalb bestand bei uns aus der Praxis heraus tatsächlich der Wunsch, die Latte hier sehr hoch zu hängen, einfach um eine Art Abschreckungselement zu haben, weil man letztlich in einer sehr großen Zahl der Fälle gar nicht beweisen können, ob eine Einflussnahme stattgefunden hat oder nicht.

Ich gehe im Übrigen nicht davon aus - auch wenn man das ordnungsrechtlich beweht -, dass es viele Verfahren geben wird, in denen das beweisbar ist und zu einer entsprechenden Sanktion führen kann. Das Ziel war eher, die Latte hoch zu hängen, um die Leute, die hier unterstützen, gleich sensibel zu machen, damit sie sich vorher Gedanken machen und sich fragen: Was darf ich sagen und was nicht?

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Als Jurist muss ich mich an dieser Stelle ganz massiv gegen den Vorschlag wehren, eine Strafvorschrift in das Gesetz zu schreiben und zu sagen: Das soll ein bisschen abschrecken, aber richtig vollstrecken wollen wir das nicht. - Ich glaube, das ist überhaupt das Schlimmste, was wir machen können. Wenn wir Vorschriften entwickeln, dann sollten sie auch einen Anwendungsbereich haben.

Sie sagen, es geht Ihnen um die subtile Einflussnahme. Ich verstehe ehrlicherweise überhaupt nicht, warum Sie dann vorschlagen, das Wort „missbräuchlich“ zu streichen. Ich würde dabei bleiben und jedem Betreuer dringendst anraten, weder politische noch gesellschaftliche Themen gegenüber dem Betreuten in irgendeiner Form zu erwähnen.

Wir Abgeordnete unterhalten uns auch alle untereinander; das können Sie dann ebenfalls als Einflussnahme bezeichnen. Selbstverständlich unterhalten wir uns über Themen, um uns politisch sicher zu sein, was wir vertreten wollen. Ich denke, das ist im alltäglichen menschlichen Interagieren auch völlig normal. Das, was Sie vorschlagen, halte ich für sehr problematisch.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD): Wenn ich die bisherige Diskussion betrachte und vor dem Hintergrund, dass bei uns bei bestimmten Wahlen bereits 16-Jährige wählen dürfen, stellt sich mir die Frage, ob dann Eltern, die selbst kandidieren, sechs Monate vor der Wahl am besten nicht mehr mit ihren wahlberechtigten Kindern kommunizieren sollten. Ich glaube, Sie machen hier einen schweren Denkfehler, wenn es um die Abhängigkeit von Betreuerinnen und Betreuern geht.

Das ist juristisches Turnen auf dem Hochreck, das ich mit meiner lebenspraktischen Erfahrung schwer in Einklang bringen kann. Ich wollte Ihnen das nur mitteilen. Ich habe zwar inzwischen gelernt, dass sich bei Gesetzesberatungen zuweilen mein Horizont erweitert. Aber das, was hier gerade vorgetragen wurde, habe ich so noch nicht er-

lebt. Denken Sie einfach nur einmal an einen 16-Jährigen und seine Eltern, die eventuell kandidieren - der eine Elternteil für die Grünen und der andere für der SPD, oder für die CDU und die FDP. Und die dürfen jetzt mit diesem Jugendlichen nicht mehr reden? - Ich halte das für abenteuerlich.

Abg. **Bernd Lynack** (SPD): Herr Garlich, vielen Dank für Ihren Vortrag. Ich möchte auf das eingehen, was Sie gerade bezüglich der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse durch gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer gesagt haben. Ich habe dazu eine Frage an den GBD: Gibt es im Bundeswahlgesetz entsprechende Vorschriften, mit denen man der Forderung von Herrn Garlich bzw. seinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern gerecht werden könnte?

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD): Üblicherweise äußern wir uns in unseren Vorlagen zu den Regelungsinhalten von Gesetzentwürfen. Die Vorlage zu diesem Gesetzentwurf befindet sich in der Vorbereitung. Wir werden diesen Punkt prüfen und uns dazu auch direkt mit dem Innenministerium besprechen. Im Rahmen der weiteren Gesetzesberatung werden wir Ihnen dann einen Vorschlag dazu machen und auch auf das Bundesrecht eingehen.

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V. – Landesgruppe Niedersachsen

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 15

Anwesend:

- **Rainer Sobota**, stellvertretender Vorsitzender

Rainer Sobota: Ich darf mich dafür bedanken, dass wir von Ihnen bezüglich unserer Meinung zum Thema Betreuung angefragt worden sind.

Ich habe - relativ kurzfristig - ein Papier verschickt, das Ihnen als schriftliche Stellungnahme vorliegt. Ich gehe davon aus, dass es noch nicht von jedem gelesen worden ist.

Wir haben uns in unserer Stellungnahme darauf konzentriert, dass die Unterstützung der Entscheidungsfindung eine der wesentlichen Aufgaben ist, die wir als Betreuer zu leisten haben. Eine entsprechende Änderung im Recht wurde ja zwischenzeitlich vollzogen, und zwar insofern, als ein

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf Bundesebene auf den Weg gebracht worden ist, das ab 2023 gelten soll. Der wesentliche Kern ist, dass man sich von der Vertretungsperspektive abkehrt und die Unterstützungsperspektive für die Betreuerinnen und Betreuer im Blick hat.

Die Frage, ob ich auf meine Klienten Einfluss nehme, stellt sich mir gar nicht. Denn das ist die Hauptaufgabe, die ich zu erledigen habe. Wenn jemand umziehen will, dann redet er mit mir darüber, und natürlich zeige ich die Vor- und Nachteile auf und stelle Informationen zur Verfügung, damit derjenige in der Lage ist, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Das ist mein tägliches Brot, und das würde ich mir ungern - von wem auch immer - wegnehmen lassen. - Das vielleicht als Einleitung dazu.

Wir sind ein relativ großer Verband. In Niedersachsen haben wir ungefähr 700 Mitglieder, darunter auch etliche Betreuungsvereine. Für uns maßgeblich sind die Bestimmungen, die in § 1901 BGB - bzw. § 1821 BGB-E - stehen, ebenso wie Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), auf den wir uns im Folgenden konzentrieren wollen. Danach genießen „Menschen mit Behinderungen das Recht“, „überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden“. Durch die in Niedersachsen bereits vollzogene Wahlrechtsänderung, bei der die Wahlrechtsausschlüsse aufgehoben wurden, ist diese Voraussetzung quasi bereits erfüllt.

Die derzeit geplante Gesetzesänderung wird von uns als Versuch angesehen, Menschen mit Behinderung zur gleichberechtigt mit anderen auszuübenden Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verhelfen (Artikel 12, Abs. 2 UN-BRK). Das war vorher nicht gegeben. Zudem müssen - wenn man es ernst nimmt - Maßnahmen bezeichnet werden, die die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit sicherstellen sollen.

Es kann durchaus sein, dass die Beeinträchtigung so groß ist, dass jemand deswegen nicht an der Wahl teilnehmen kann. Vorher durfte er wegen der Beeinträchtigung grundsätzlich nicht teilnehmen, und jetzt kann es sein, dass die Beeinträchtigung der Grund dafür ist, nicht teilnehmen zu können. Es kann sich dabei um eine körperliche Beeinträchtigung, aber auch um eine geistige oder seelische bzw. psychische Beeinträchtigung handeln, die jeweils unterschiedliche Auswirkungen haben.

Die UN-BRK fordert einen Zugang zu gegebenenfalls notwendiger Unterstützung. Wenn ein behinderter Mensch resultierend aus der Behinderung seine Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ausüben kann, hat er einen Anspruch auf Unterstützung, die ihn dazu in die Lage versetzt, das zu tun. Die Frage ist, inwieweit das Gesetz an dieser Stelle Unterstützungsmechanismen vorsieht.

Man könnte die Meinung vertreten, dass die im Gesetzentwurf genannte Hilfsperson eine solche Unterstützung darstellt. Ich würde sagen, es ist auf jeden Fall gut, dass es, wenn eine Person ihr Kreuz nicht selbst machen kann, jemanden gibt, der die Erlaubnis hat, mit dieser Person und für diese Person das Kreuz an der entsprechenden Stelle zu machen, die dem Wunsch des eigentlich Wahlberechtigten entspricht. Es ist gut, dass man Überlegungen anstellt, wie man das sicherstellen kann.

Was ich jedoch vermissen ist, dass man Anforderungen an diese Hilfsperson stellt. Denn bei dieser Tätigkeit ist sowohl beim Ankreuzen als auch bei der Willensbildung immer die Gefahr vorhanden, dass mehr die Meinung der Hilfsperson in den Vordergrund tritt und weniger die Meinung desjenigen, der die Wahlentscheidung zu treffen hat, maßgeblich ist. Deshalb muss man in meinen Augen hohe Anforderungen an die Hilfsperson stellen.

Das würde bedeuten, dass ich als Betreuer diese Frage mit meinen Klienten erörtern und ihnen Informationen zur Verfügung stellen muss - nicht die, die ich gut finde, sondern alle Informationen, die es gibt -, um die Person, die in ihrer Willensbildung eingeschränkt ist, in die Lage zu versetzen, einen eigenen Willen zu bilden und diesen auch kundzutun und umsetzen zu können. Das wäre meine Aufgabe.

Dazu muss es Personen geben, die das können, und diese Personen, die das können und tun, müssen sich in einem Rahmen bewegen, der einer staatlichen Kontrolle unterliegt. Das ist aber weniger eine Frage von Bestrafung - ob man ein Bußgeld zu zahlen hat oder möglicherweise im Gefängnis landet -, sondern es ist vielmehr eine Frage des Könnens. Dafür bedarf es wiederum einer entsprechenden Ausbildung und des erforderlichen Wissens. Wenn das auf die Betreuerinnen und Betreuer zukommt, müssen sie also in die Lage versetzt werden, dies auch regelgerecht machen zu können. An dieser Stelle sehe ich eine große Aufgabe, die vom Land sichergestellt

werden und vor allen Dingen auch irgendwie gesetzlich - zumindest ansatzweise - aufgeschrieben werden müsste.

Das Gesetz müsste also Regelungen enthalten, mit denen erreicht wird, dass der Staat kontrollieren kann, dass im Rahmen der Hilfe, die angeboten wird, kein Missbrauch betrieben wird. Eine Strafe ist ja sozusagen immer erst dann fällig, wenn alles schiefgegangen ist.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich habe eine Frage an den GBD: Wenn der Ordnungsrahmen vorgegeben ist, betrifft dieser Wunsch nach staatlicher Unterstützung und Begleitung, um eine hochqualifizierte Ausbildung der Begleitung zu garantieren, doch eher die ausführenden Vorschriften, oder?

Parl'R'in **Brüggeshemke** (GBD): Auch diese Frage würde ich gern im Rahmen der weiteren Gesetzesberatung beantworten, wenn unsere Vorlage besprochen wird. Jetzt befinden wir uns in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Da äußern wir uns üblicherweise noch nicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Vielen Dank auch Ihnen für den Vortrag, Herr Sobota. Ich finde den Hinweis, dass der Betreuende eine Art Ausbildung, Fortbildung oder wie auch immer, also Wissen braucht, um mit der Angelegenheit richtig umzugehen, sehr gut. Das werde ich auf jeden Fall bei uns in der internen Diskussion mit aufnehmen.

Um es noch einmal deutlich zu machen - vielleicht können Sie sich auch ein bisschen positionieren zu der Diskussion, die wir eben hatten; denn ich glaube, das ist schon der Kernbereich dieser ganzen Angelegenheit -: Was ich vermeiden will, ist, dass man, wenn innerhalb der Familie betreut wird und am Frühstückstisch politisch diskutiert wird, der betreuten Person sagen muss: Jetzt verlasse mal den Raum, jetzt reden wir nur noch unter uns! - Das wäre ja eine Art Ausschluss vom gesellschaftlichen Leben von betreuten Personen. Die müssen dann gehen, weil ansonsten im Zweifel der Strafrichter kommt, und das kann ja nicht richtig sein. Damit würde man genau das Gegenteil von dem erreichen, was man eigentlich erreichen möchte.

Vielleicht können Sie noch einmal genauer sagen, wie Sie sich das praktisch vorstellen, wie welches Wissen einem Betreuer vermittelt werden

muss, um mit solchen Situationen richtig umzugehen.

Rainer Sobota: Der Betreuer muss wissen, wie sich ein Willen bildet und wie man eine Willensbildung unterstützt. Dazu ist es erforderlich, dass man erkennt, welche Defizite bzw. welche Ressourcen vorhanden sind und welche Beeinträchtigungen die betreffende Person bei der Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit hat. Das sind die Fachbegriffe, die in dem Zusammenhang maßgeblich sind. Kann die- oder derjenige erkennen, in welcher Situation sie oder er sich befindet? Kann sie oder er erkennen, welche Wünsche sie oder er hat? Kann diese Person Informationen, die von Dritten kommen, aufnehmen, oder wie müssen die Informationen, die von Dritten kommen, aufbereitet werden, damit sie erkannt werden und im Kopf zu einer Entscheidung bewegt, abgewogen und beurteilt werden können?

Diese Abläufe zu unterstützen, ist eine wichtige Sache, die jemand können muss. Im nächsten Schritt - wenn man weiß, welche Partei oder Person man wählen will - geht es dann um die Umsetzung, also darum, dass das Kreuz bei der Wahl auch an der entsprechenden Stelle ist. Dazu muss man eben wissen, wie man es schafft, dass die wahlberechtigte Person in der Wahlsituation das Kreuz an dieser Stelle macht. Natürlich gibt es an dieser Stelle immer Möglichkeiten des Missbrauchs. In meinen Augen ist es aber eine Frage der Berufsethre, es richtig zu machen.

Vors. Abg. **Thomas Adasch** (CDU): Vielen Dank an die Anzuhörenden. - Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit schließen wir die Anhörung. Im nächsten Schritt werden wir uns mit der Vorlage des GBD befassen. Erklärtes Ziel ist, mit dem Gesetzentwurf das Juniplenum zu erreichen. Insofern würde ich den Versuch unternehmen, das Thema in der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9075](#)

erste Beratung: 106. Plenarsitzung am 28.04.2021

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Verfahrensfragen

Dem Vorschlag des Abg. **Bernd Lynack** (SPD) folgend, kam der **Ausschuss** überein, eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Der Kreis der Anzuhörenden soll am Rande der für den 11. Mai 2021 vorgesehenen Plenarsitzung benannt werden.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über einen Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über Schleuseraktivitäten aus der Türkei nach Deutschland

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab, nachdem die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen den Antrag auf Unterrichtung im Vorfeld - *Außerhalb der Tagesordnung* - zurückgezogen hatte.
